Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang Hannover, den 25. 7. 2007 Nummer 30

	INHALT					
A.	Staatskanzlei Bek. 11. 7. 2007, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	782	Bek. 5. 7. 2007, Anerkennung von Überwachungsorganisationen für regelmäßige Überprüfungen von Bergbahnen nach § 1 Abs. 5 der Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen; Begünstigte: TÜV NORD GmbH	785		
	Ministerium für Inneres und Sport Bek. 5. 7. 2007, Anerkennung der Wolfgang und Edith Schönfeld-Stiftung	782 782 782	 H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz I. Justizministerium K. Umweltministerium Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück Dekret 25. 6. 2007, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Michael und St. Walburgis, Emden, die Neuerrichtung der Pfarrei Christ König, Emden, sowie die Neuordnung des Grenzverlaufs zwischen der neu errichteten Kath. Kirchengemeinde Christ König, Emden, und der Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Moormerland, und Gesetz 			
D.	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		über die Neuordnung des Vermögens der kirchlichen Kör- perschaften in Emden	786		
	Ministerium für Wissenschaft und Kultur Kultusministerium		Landeswahlleiter Bek. 10. 7. 2007, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	787		
	Erl. 9. 7. 2007, Voraussetzungen für die Anerkennung von Einrichtungen zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten in den Bildungsgängen nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz und dem Rettungsassistentengesetz 21064 Bek. 12. 7. 2007, Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2007	783 784	Polizeidirektion Lüneburg VO 22. 6. 2007, Verordnung zur Regelung des Betretungsverbots für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven Bek. 11. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wiesen Bio-Energie GmbH & Co. KG, Armstorf)	787 788		
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Bek. 5. 7. 2007, Anerkennung von sachverständigen Stellen nach den §§ 16 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen; Antragstellerin: DEKRA Automobil GmbH Bek. 5. 7. 2007, Anerkennung von sachverständigen Stellen nach den §§ 16 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen; Antragstellerin: TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG	785 785	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen Bek. 11. 7. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fehrensen KG, Hann. Münden) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Bek. 25. 7. 2007, Vorbescheid nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Leer) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	788 788		
	Bek. 5. 7. 2007, Anerkennung von sachverständigen Stellen nach den §§ 16 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen; Antragstellerin: DEKRA Automobil GmbH	785	Bek. 25. 7. 2007, Genehmigung nach § 4 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biodieselanlage Petrotec Holding GmbH, Emden)			
	NORD Systems GmbH & Co. KG	785	Neuerscheinungen	791		

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 11. 7. 2007 - 204-11700-3KZ -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in Hannover ernannten Herrn Walter Kleine am 11. 7. 2007 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Landschaftsstraße 4/5 30159 Hannover Tel.: 0511 30186897 Fax: 0511 30186895

E-Mail: konsul-hannover@t-online.de.

Sprechzeit: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 782

B. Ministerium für Inneres und Sport

Anerkennung der Wolfgang und Edith Schönfeld-Stiftung

Bek. d. MI v. 5. 7. 2007 - RV OL 2.03-11741-17 (016) -

Mit Schreiben vom 10. 5. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 2. 4. 2007 die Wolfgang und Edith Schönfeld-Stiftung mit Sitz in der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie von sozialen Zwecken.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wolfgang und Edith Schönfeld-Stiftung Bülowstraße 51 26384 Wilhelmshaven.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 782

Anerkennung der Stiftung Lebendige Kirche vor Ort

Bek. d. MI v. 9. 7. 2007 — RV BS 2.07-11741/2-56 —

Mit Schreiben vom 20. 6. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Lebendige Kirche vor Ort mit Sitz in Herzberg am Harz aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 4./11. 6./14. 6. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erfolgte unter dem 2. 7. 2007.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeindearbeit der Ev.-luth. Christus-Kirche in Herzberg am Harz. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Erhaltung des christlichen Gemeindelebens und Maßnahmen zur Erhaltung kirchengemeindlicher Immobilien.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Lebendige Kirche vor Ort Margeritenstraße 3 37412 Herzberg am Harz.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 782

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2007 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 18. 7. 2007 — 33.21-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2007 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 502 430 954,79 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 502 431 657,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2007 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

65 353 489,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 5. 2007 wurden für das erste

Kalendervierteljahr 2007

67 652 970,00 EUR

gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von

2 299 481,00 EUR

ergibt.

Für das zweite Kalendervierteljahr 2007 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 49,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung

62 121 382,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für

das zweite Kalendervierteljahr 2007

ein Betrag von 59 821 901,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist

ein Betrag von 59 821 851,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

C. Finanzministerium

Aufteilung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer und bei Pauschalierung der Einkommensteuer für Anmeldungszeiträume ab 1. 1. 2008

Bek. d. MF v. 2. 7. 2007 — S 2442-25-35 —

Bezug: a) Bek. v. 13. 7. 1995 (Nds. MBl. S. 849) b) Erl. v. 17. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1405) c) Erl. v. 28. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 87)

Wird die Lohnsteuer pauschaliert erhoben und die Lohnkirchensteuer in einem vereinfachten Verfahren entrichtet (Bezugserlass zu b), ist die pauschale Lohnkirchensteuer in einen evangelischen und einen katholischen Teil aufzuteilen (§ 2 Abs. 2 der 2. KiStDV vom 2. 7. 1982, Nds. GVBl. S. 272). Dies gilt bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG entsprechend (Bezugserlass zu c).

Der Aufteilungsschlüssel beträgt für Anmeldungszeiträume ab 1. 1. 2008:

68 (evangelisch): 32 (katholisch).

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 783

F. Kultusministerium

Voraussetzungen für die Anerkennung von Einrichtungen zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten in den Bildungsgängen nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz und dem Rettungsassistentengesetz

Erl. d. MK v. 9. 7. 2007 — 45-80009/10/2/4-80009/10/2/7 —

- VORIS 21064 -

Bezug: a) RdErl. v. 12. 12. 1996 (Nds. MBI. 1997 S. 114) — VORIS 21064 00 00 07 022 b) RdErl. v. 27. 9. 1990 (Nds. MBl. S. 1211) — VORIS 21064 00 00 07 018 —

Praktische T\u00e4tigkeit f\u00fcr die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister

1.1 Nach § 7 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. 5. 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), ist die praktische Tätigkeit in Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen, die zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt sind, abzuleisten.

Für die Ermächtigung einer Einrichtung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten zur Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass in ihrer oder seiner Einrichtung mindestens folgende Leistungen erbracht werden:

- a) Klassische Massage,
- b) Reflexzonentherapie,
- c) Sonderformen der Massagetherapie,
- d) Übungsbehandlung,
- e) Elektro-, Licht- und Strahlentherapie,
- f) Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie.

Kooperationsverträge zwischen Einrichtungen zur Sicherstellung der geforderten Leistungen sind möglich.

- 1.2 Die fachlichen Anleiterinnen und Anleiter müssen
- die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" oder
- "Krankengymnastin" oder "Krankengymnast" oder "Physiotherapeutin" oder "Physiotherapeut" besitzen,
- vor Antragstellung eine einschlägige mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen
- und die zur Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen

Die praktische Tätigkeit kann unter Aufsicht einer Krankengymnastin, eines Krankengymnasten, einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten abgeleistet werden, wenn eine Masseurin und medizinische Bademeisterin, ein Masseur und medizinischer Bademeister nicht zur Verfügung steht und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Praktikantin oder Praktikant muss mindestens 1:1 betragen. Eine ständige Anleitung ist auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten zu gewährleisten.

- 1.3 Von den Einrichtungen sind dem Antrag auf Ermächtigung folgende Nachweise beizufügen:
- a) Zulassung durch die gesetzliche Krankenversicherung nach § 124 SGB V oder durch Versorgungsvertrag nach den §§ 109 und 111 SGB V,
- b) mindestens durchschnittlich 15 Behandlungen pro Arbeitstag in der Einrichtung oder Abteilung,
- c) namentliche Benennung der Anleiterinnen und Anleiter unter Beifügung einer beglaubigten Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung und einer Erklärung zur Dauer der Berufserfahrung.

2. Praktische Tätigkeit für die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten

2.1 Nach § 7 des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) vom 10. 7. 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), darf die praktische Tätigkeit nur in Einrichtungen des Rettungsdienstes abgeleistet werden, die zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt wurden.

Die Einrichtungen des Rettungsdienstes haben neben den in § 7 Abs. 2 RettAssG genannten Voraussetzungen den Nachweis zu erbringen, dass sie die Aufgaben nach dem NRettDG vom 29. 1. 1992 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 316), als Träger des Rettungsdienstes wahrnehmen oder von diesem mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.

- 2.2 Die fachlichen Anleiterinnen und Anleiter müssen
- die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" besitzen,
- vor Antragstellung eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweisen
- und die zur Ausbildung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Das Zahlenverhältnis zwischen Anleiterin oder Anleiter und Praktikantin oder Praktikant muss mindestens 1:1 betragen. Eine ständige Anleitung ist auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten zu gewährleisten.

2.3 An zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigten Einrichtungen ist eine pädagogisch geeignete fachliche Anleiterin oder ein pädagogisch geeigneter fachlicher Anleiter für die Ausbildung der Praktikantinnen und Praktikanten verantwortlich. Die pädagogische Eignung wird durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsgang für verantwortliche Ausbilderinnen oder verantwortliche Ausbilder an der Lehrrettungswache, "Lehrrettungsassis-

tentin" oder "Lehrrettungsassistent", nach den gemeinsamen Rahmenbedingungen der ausbildenden Hilfsorganisationen oder eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen.

2.4 Die Praktikantin oder der Praktikant ist überwiegend in der Notfallrettung tätig. Während der ersten beiden Monate der Ausbildung ist sie oder er zusätzlich zur Regelbesatzung auf einem Rettungsmittel einzusetzen. Im Anschluss kann sie oder er auch Mitglied der Regelbesatzung sein.

Der Nachweis des Einsatzes ist durch ein Berichtsheft zu erbringen.

- 2.5 Der Abbruch der Ausbildung ist der LSchB anzuzeigen.
- 2.6 Die Lehrrettungswache ist für die Durchführung der Abschlussgespräche und die Fortbildung der Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. 11. 1989 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. 2. 2007 (BGBl. I S. 122), verantwortlich. Sie organisiert im Einvernehmen mit der beauftragten Ärztin oder dem beauftragten Arzt das Abschlussgespräch. Die beauftragte Ärztin oder der beauftragte Arzt muss mindestens über die Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin" verfügen oder die Fachkunde Rettungsdienst erworben haben.

Das Abschlussgespräch dauert mindestens 45 Minuten und umfasst mindestens zwei Fallbeispiele.

2.7 Die LSchB kann im Einzelfall andere Einrichtungen zur praktischen Ausbildung ermächtigen, wenn das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 2.3 ist von nach § 7 RettAssG bereits zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigten Einrichtungen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Erl. nachzuweisen.
- 3.2 Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

An die Landesschulbehörde

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 783

Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2007

Bek. d. MK v. 12. 7. 2007 — 24.1-54063/4 —

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2007 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird gemäß § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 784

Anlage

I.

Das Presbyterium hat am $4.\ 6.\ 2007$ folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Kirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2007 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich und 0,01 EURO täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Ev. ref. Gemeinde Braunschweig nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. 11. 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl I 2006 S. 716) und vom 28. 12. 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl I 2007 S. 76) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Kirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG)	besonderes Kirchgeld
	EURO	EURO
1	30 000 — 37 499	96
2	37 500 — 49 999	156
3	50 000 — 62 499	276
4	$62\ 500 -\ 74\ 999$	396
5	75 000 — 87 499	540
6	87 500 — 99 999	696
7	$100\ 000 - 124\ 999$	840
8	$125\ 000 - 149\ 999$	1 200
9	$150\ 000 - 174\ 999$	1 560
10	$175\ 000 - 199\ 999$	1 860
11	$200\ 000 - 249\ 999$	2 220
12	$250\ 000 - 299\ 999$	2 940
13	ab 300 000	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Presbyterium zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Für die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischreformierten Gemeinde Braunschweig gilt das Kirchengesetz der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO —) vom 14. 7. 1972 in der jeweils geltenden Fassung. Verwaltungsstelle im Sinne von §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 Abs. 4 und 5 und 16 Abs. 2 ist das Presbyterium der Evangelischerformierten Gemeinde Braunschweig. Eine Klage (§ 15 Abs. 6 Satz 2) ist gegen die Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig zu richten.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Anerkennung von sachverständigen Stellen nach den §§ 16 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen; Antragstellerin: DEKRA Automobil GmbH

Bek. d. MW v. 5. 7. 2007 - 44-30223/2000 -

Das MW hat die DEKRA Automobil GmbH, Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart, mit Bescheid vom 13. 12. 2006 als sachverständige Stelle für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Schlepplifte i. S. des \S 11 Abs. 2 Nr. 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Gutachter benannt:

- a) Dipl.-Geol. Dr. Edgar Schwedhelm
- b) Dipl.-Geol. Uwe Rasch
- c) Dipl.-Geol. Marcus Ramm
- d) Dipl.-Ing. Stephan Marx
- e) Dipl.-Ing. Wilhelm Ludwig Dittmer
- f) Dipl.-Ing. Wilhelm Prause
- g) Dipl.-Ing. Friedrich Rieke
- h) Dipl.-Ing. Holger Klitzke.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 1. 2005 bis 31. 12. 2009.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 785

Anerkennung von sachverständigen Stellen nach den §§ 16 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen; Antragstellerin: TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Bek. d. MW v. 5. 7. 2007 — 44-30223/2000 —

Das MW hat die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22502 Hamburg, mit Bescheid vom 13. 12. 2006 als sachverständige Stelle für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebebahnen und Schlepplifte i. S. des \S 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Gutachter benannt:

- a) Dipl.-Ing. Ulrich Pöhler
- b) Dipl.-Ing. Reinhard Hauf
- c) Dr. Joachim Heuwinkel
- d) Dipl.-Ing. Gerhard Niehaus
- e) Dipl.-Ing. Jost Henrich Hain
- f) Dipl.-Ing. Markus Kansy.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 9. 2006 bis 31. 8. 2011.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 785

Anerkennung von sachverständigen Stellen nach den §§ 16 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen; Antragstellerin: DEKRA Automobil GmbH

Bek. d. MW v. 5. 7. 2007 — 44-30223/2000 —

Das MW hat die DEKRA Automobil GmbH, Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart, mit Bescheid vom 15. 12. 2006 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Schlepplifte i. S. des \S 11 Abs. 2 Nr. 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Sachverständige benannt:

- a) Dipl.-Ing. Friedrich Rieke
- b) Dipl.-Ing. Wilhelm Prause.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 1. 2007 bis 31. 12. 2011.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 785

Anerkennung von sachverständigen Stellen nach den §§ 16 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen; Antragstellerin: TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG

Bek. d. MW v. 5. 7. 2007 — 44-30223/2000 —

Das MW hat die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Große Bahnstraße 31, 22502 Hamburg, mit Bescheid vom 15. 12. 2006 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebebahnen und Schlepplifte i. S. des \S 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung ist Dipl.-Ing. Ulrich Pöhler als Sachverständiger benannt.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 1. 2007 bis 31. 12. 2011.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 785

Anerkennung von Überwachungsorganisationen für regelmäßige Überprüfungen von Bergbahnen nach § 1 Abs. 5 der Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen; Begünstigte: TÜV NORD GmbH

Bek. d. MW v. 5. 7. 2007 — 44-30223/2000 —

Das MW hatte den Technischen Überwachungs-Verein Hannover e. V. durch RdErl. vom 22. 7. 1958 (Nds. MBl. S. 569) als Überwachungsorganisation für regelmäßige Überprüfungen von Bergbahnen nach § 1 Abs. 5 BOSeil anerkannt.

Mit Bescheid vom 5. 12. 2006 hat das MW gegenüber der TÜV NORD GmbH als Rechtsnachfolgerin des Technischen Überwachungs-Verein Hannover e. V. festgestellt, dass mit dem Außerkrafttreten der BOSeil am 1. 12. 2006 auch die Anerkennung als Überwachungsorganisation nach dieser Vorschrift endete.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 785

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Dekret

über die Aufhebung der Pfarreien St. Michael und St. Walburgis, Emden, die Neuerrichtung der Pfarrei Christ König, Emden, sowie die Neuordnung des Grenzverlaufs zwischen der neu errichteten Kath. Kirchengemeinde Christ König, Emden, und der

Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Moormerland,

und Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der kirchlichen Körperschaften in Emden

Vom 25. 6. 2007

I. Teil

Dekret

über die Aufhebung der Pfarreien St. Michael und St. Walburgis, Emden, die Neuerrichtung der Pfarrei Christ König, Emden sowie die Neuordnung des Grenzverlaufs zwischen der neu errichteten Kath. Kirchengemeinde Christ König, Emden, und der Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Moormerland

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 der Regelung dieses Dekretes zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden sowie der Beteiligung der Nds. Landesregierung wird Folgendes angeordnet:

- 1. Mit Ablauf des 30. Juni 2007 werden die Pfarreien St. Michael, Bollwerkstraße 39, 26725 Emden, und St. Walburgis, Hermann-Löns-Straße 9, 26721 Emden, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
- 2. Zugleich wird mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die Pfarrei Christ König, Emden, Bollwerkstraße 39, 26725 Emden,
- 3. Die Pfarrei Christ König in Emden ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen "Katholische Kirchengemeinde Christ König, Emden".
- 4. Die Pfarrei Christ König führt ein Pfarrsiegel.
- 5. Das Gebiet der Pfarrei Christ König, Emden, umfasst neben den Gebieten der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien das darüber hinausgehende insgesamt auf dem Gebiet der Stadt Emden zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Urkunde liegende Gebiet. Insofern wird die bisherige Grenze zwischen der bisherigen Kirchengemeinde St. Michael, Emden, und der Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Moormerland, die zu Gebietsanteilen der Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Moormerland, auf dem Gebiet der Stadt Emden führte, geändert.
- 6. Pfarrkirche der Pfarrei Christ König ist die Kirche St. Michael; die Kirche St. Walburgis wird Filialkirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums; die Kirche St. Hedwig in Pewsum bleibt Filialkirche.
- 7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der Pfarrei Christ König in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der neuen Pfarrei Christ König in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Pfarrei Christ König, Emden, Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
- 8. Die Katholische Kirchengemeinde Christ König, Emden, wird gemäß § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungs-

- gesetz (KVVG) vom 15. Juli 2000 in der Fassung vom 1. Februar 2005 von einem Verwaltungsausschuss, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden, vertreten. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl, die für den 25. November 2007 angesetzt wird, die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG
- 9. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl, die für den 25. November 2007 angesetzt wird, ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der beiden gemäß Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Geltung des Dekretes über die Neuerrichtung der Kath. Kirchengemeinde Christ König, Emden

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene "Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Michael und St. Walburgis, Emden, die Neuerrichtung der Pfarrei Christ König, Emden, sowie die Neuordnung des Grenzverlaufs zwischen der neu errichteten Kath. Kirchengemeinde Christ König und der Kath. Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Moormerland", ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Kath. Kirchengemeinde Christ König, Emden, ist mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Errichtung am 1. Juli 2007 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nr. 1 aufgehobenen beiden Kirchengemeinden.

§ 3

Neuordnung des Grundvermögens (nicht abgedruckt)

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 786

Landeswahlleiter

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 7. 2007 — LWL 11412/3.5 —

Herr Günter Lenz, der aufgrund des Landeswahlvorschlags (lfd. Nr. 42) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 116), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Jürgen Lanclée, Diplomingenieur, August-Wedekind-Ring 5 (lfd. Nr. 70 des Landeswahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands), übergegangen ist.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 787

Polizeidirektion Lüneburg

V e r o r d n u n g zur Regelung des Betretungsverbots für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß

Vom 22. 6. 2007

Aufgrund des \S 55 Abs. 1 Nr. 3 Nds. SOG i. d. F. vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBl. S. 9) wird verordnet:

8

- (1) Diese Verordnung gilt für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß, und die durch den Schießplatz hindurchführenden öffentlichen Straßen und Wege. Sein Gebiet ergibt sich aus dem als Anlage mitveröffentlichten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Die äußeren Grenzen des Schießplatzes, der Gebietsteile der Landkreise Celle und Uelzen umfasst, sind durch rot-weiße Pfähle im Abstand von höchstens 50 m, die zum Teil untereinander durch einen Draht verbunden sind, sowie durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Der Schießplatz, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen und Wege, ist Munitionsfundgebiet.
- (2) Das Betreten des Schießplatzes ist für alle Personen, die nicht im Besitz eines Erlaubnisscheines der zuständigen Behörde oder als Angehörige des öffentlichen Dienstes mit der Beseitigung von Munition beauftragt sind, verboten.
- (3) Das Aufnehmen und Berühren von Munition und Teilen davon ist verboten.

§ 3

(1) Durch den Schießplatz führen die folgenden öffentlichen Straßen und Wege:

Bundesstraße 71 (B 71) von km 17,9 bis km 21,9

Landesstraße 280 vom Ortsausgang Unterlüß bis km6bei Altensothrieth

Gemeindeweg Ellerndorf bis B 71 bei km 20,4

Gemeindeweg Brambostel bis B 71 bei km 19,1

Gemeindeweg Eimke bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Wichtenbeck — Schmarbeck am Gerdau-Stauteich

 ${\it Gemeindeweg\ Wichtenbeck-am\ Gerdau-Stauteich-Schmarbeck}$

Gemeindeweg Dreilingen bis zur Kreuzung Alter Schmarbecker Weg/Trauener Weg — Weg ins Kiehnmoor-Schmarbeck.

- (2) Diese Straßen und Wege sind durch rot-weiße Pfähle im Abstand von 10 bis 50 m je nach Sichtlage sowie durch Warnschilder und zum Teil durch einen Drahtzaun von den Munitionsfundgebieten abgegrenzt.
- (3) Alle anderen innerhalb des Schießplatzes gelegenen Straßen und Wege sind Munitionsfundstellen und unterliegen dem Verbot des § 2.

§ 4

Während der Sperrzeiten des Schießbetriebes, die durch das Aufziehen von Warnkörben, durch Straßensperren, durch amtliche Verkehrszeichen und Einrichtungen und teilweise auch durch Absperrpfosten angezeigt werden, ist das Betreten und Befahren der in § 3 genannten, durch den Schießplatz hindurchführenden öffentlichen Straßen und Wege verboten.

§ 5

Einrichtungen zur Sicherung oder Warnung gegen die auf dem Schießplatz bestehenden Gefahren dürfen von Unbefugten weder betätigt, verändert noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

§ 6

- (1) Gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 3 i. V. m. § 2 oder des § 4 i. V. m. § 3 oder § 5 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR geahndet werden.
- (2) Die in Zuwiderhandlung gegen \S 2 Abs. 3 aufgenommenen Gegenstände können sichergestellt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 22. 6. 2007

Polizeidirektion Lüneburg

Niehörster

Anlage

Lageplan des Schießplatzes Unterlüß

Grenze des Schießplatzes

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wiesen Bio-Energie GmbH & Co. KG, Armstorf)

> Bek. d. GAA Cuxhaven v. 11. 7. 2007 — 07-006-01-8.1-Rü —

Aufgrund des Antrags der Firma Wiesen Bio-Energie GmbH & Co. KG, Horn 9, 21769 Armstorf, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie die Lagerung von Gärsubstrat. Bei dem genannten Vor-

haben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619). Standort der Anlage ist das Grundstück in 21769 Armstorf, Gemarkung Armstorf, Flurstück 88/1, Flur 3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 788

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fehrensen KG, Hann. Münden)

Bek. d. GAA Göttingen v. 11. 7. 2007 — 06-046-02 —

Die Fehrensen KG, Graseweg 20, 34346 Hann. Münden, hat mit Schreiben vom 26. 11. 2006 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Holzfeuerungsanlage nach § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), beantragt.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt 1,65 MW. Standort ist das Grundstück Am Fuchsberg 2, 34346 Hann. Münden, OT Hedemünden.

Die für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 788

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Vorbescheid nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Leer)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 7. 2007 — 4.1LG000008099-Kön —

Die Firma Prokon Nord Energiesysteme GmbH, Gustav-Elster-Straße 1, 26789 Leer, plant die Errichtung und den Betrieb einer Dampfzentrale mit thermischer Verwertung von Ersatzbrennstoffen zur Erzeugung von Dampf und elektrischer Energie zur Versorgung der neu zu errichtenden Bioethanol-Anlage und der Firma AOS. Die Dampfzentrale soll auf dem Gelände der Ende 2006 stillgelegten Hydro-Aluminium Werke auf dem Grundstück Flurstück 30/6 der Flur 3 der Gemarkung Bützfleth (Johann-Rathje-Köser-Straße 4) errichtet werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), i. V. m. § 1 sowie der Nummer 8.1 Buchst. a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Zunächst hat die Antragstellerin die Erteilung eines Vorbescheides gemäß den §§ 9 und 10 BImSchG beantragt.

Durch dieses Verfahren nach § 9 BImSchG soll abschließend über den Standort und einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden. Es sollen alle öffentlichkeitsrelevanten Belange geprüft werden, insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Umwelt. Dies hat zur Folge, dass nachfolgende Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen können, wenn zusätzliche öffentlichkeitsrelevante Belange nicht betroffen werden.

Das Vorhaben ist unter Nummer 8.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), aufgeführt. Somit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß \S 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsstudie können vom

1. 8. 2007 bis zum 31. 8. 2007

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Zimmer 0.309 a, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags 7.00 bis 15.30 Uhr, freitags 7.00 bis 13.00 Uhr,

sowie

Stadt Stade, Rathaus (Neubau), Halle des 1. Obergeschosses, Hökerstraße 2, 21682 Stade,

montags bis mittwochs 7.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 7.00 bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 1. 8. 2007 bis einschließlich 14. 9. 2007 schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorbescheidsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden

sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, 23. 10. 2007, ab 10.00 Uhr, im historischen Rathaus der Stadt Stade, Königsmarcksaal (1. OG), Hökerstraße 2, 21682 Stade.

Sollte die Erörterung am **23. 10. 2007** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der verfahrensgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Vorbescheids an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 788

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigung nach § 4 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biodieselanlage Petrotec Holding GmbH, Emden)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 7. 2007 — 3.2/Wi-06-139-01/4.1b-Petrotec-Vital —

Die Firma Petrotec Holding GmbH, 46325 Borken-Burlo, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (Biodieselanlage) mit einer Kapazität/Leistung von 12 t/h Biodiesel (350 Betriebstage à 24 h pro Jahr = 8 400 h/a) in 26725 Emden, Eichstraße, Gemarkung Emden, Flur 50, Flurstücke 3/23 und 3/12 (teilweise) gestellt.

Die beantragte Anlage wurde mit Bescheid vom 7. 5. 2007 — 3.2/Wi-06-139-01/4.1b-Petrotec-Vital — genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 1, 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides

und die Rechtsbehelfsbelehrung als ${\bf Anlage}$ öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann in der Zeit

vom 26. 7. bis einschließlich 9. 8. 2007

 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer-Nr. 418,

montags bis

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,

 im Rathaus der Stadt Emden, Verwaltungsgebäude 2, Ringstraße 38 b, 26721 Emden, im Erdgeschoss,

montags bis

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendung erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 789

Anlage

I. Entscheidung

Der Antragstellerin, Fa. Petrotec Holding GmbH Fürst-zu-Salm-Salm-Straße 18 46325 Borken,

wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides, der unter II. genannten Nebenbestimmungen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

"Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (Biodieselanlage) mit einer Kapazität/Leistung von 12 t/h Biodiesel (350 Betriebstage à 24 h pro Jahr = 8 400 h/a)"

erteilt.

Die Anlage hat eine Produktionsleistung von 12 t Biodiesel pro Stunde.

Gemäß § 13 B Im
SchG schließt diese Genehmigung Folgendes ein:

- Baugenehmigung der Stadt Emden
- wasserrechtliche Einleiterlaubnis von Prozesswasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Emden
- Dampfkesselerlaubnis
- Erlaubnis zur Kreuzung einer Rohrbrücke mit der Eisenbahnlinie (Hafenbahn).

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Harburg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Kreisrätin oder des Kreisrates

zu besetzen.

Die Wahlzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich entsprechend der NKBesVO nach BesGr. B 3. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der NKBesVO gezahlt.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige und durchsetzungsfähige Führungspersönlichkeit

- mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie Erfahrungen in der Privatwirtschaft oder der Kommunalverwaltung,
- mit konzeptionellen F\u00e4higkeiten, kooperativem und leistungsorientiertem F\u00fchrungsstil, Teamf\u00e4higkeit und hoher sozialer Kompetenz.
- mit guter Kommunikationsfähigkeit, sicherem Auftreten und Verhandlungsgeschick.

Gegenwärtig ist der Stelle der Fachbereich 4 — Bauen/Umwelt — zugewiesen. Dieser Bereich umfasst derzeit die Abteilungen Bauen, Naturschutz- und Landschaftspflege, Boden/Luft/Wasser sowie die Betriebe Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Kreisstraßen.

Eine Veränderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Die Kreisrätin oder der Kreisrat gehört als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter dem Verwaltungsvorstand an.

Die ausgeprägte Kompetenz zur Steuerung einer großen Verwaltungseinheit ist Voraussetzung. Von Vorteil sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Vertiefte Kenntnisse im Bau- und Umweltrecht sind wünschenswert.

Der Landkreis Harburg (242 000 Einwohnerinnen und Einwohner) im Norden Niedersachsens grenzt unmittelbar an die Freie und Hansestadt Hamburg. Aufgrund seiner Lage in der südlichen Metropolregion Hamburg ergibt sich eine besondere Bandbreite an Aufgaben, die eine interessante Herausforderung für die künftige Stelleninhaberin oder den künftigen Stelleninhaber darstellt.

Die Kreisstadt Winsen befindet sich in reizvoller Lage zwischen Elbe und Lüneburger Heide. Die Stadt verfügt — ebenso wie weitere Orte im Landkreis — über alle weiterführenden Schulen. Die Großstadt Hamburg mit ihrem vielfältigen kulturellen Angebot ist nur 35 km entfernt. Weitere Informationen über den Landkreis Harburg können Sie im Internet unter www.landkreis-harburg.de abrufen.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen vorrangig berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 17. 8. 2007** an den Landrat des Landkreises Harburg, Herrn Joachim Bordt — persönlich —, Schloßplatz 6, 21423 Winsen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 790

 $\,$ Im Niedersächsischen Umweltministerium ist zum 1. 9. 2007 der Dienstposten/Arbeitsplatz der

Abteilungsleitung (BesGr. B 6)

der Abteilung 3 "Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft und Abfall" zu besetzen. Für Angestellte gilt diese Bewertung entsprechend, wobei die Eingruppierung außertariflich nach der vorgenannten BesGr. erfolgt. Eine entsprechende Stelle steht zur Verfügung.

Mit dem Dienstposten verbunden ist ein Amt mit leitender Funktion i. S. des \S 194 a NBG.

Die Aufgabenstruktur der Abteilung ist von hoher politischer Bedeutung, vielseitig und äußerst anspruchsvoll.

Die Abteilung übt die Fachaufsicht über die zehn niedersächsischen Gewerbeaufsichtsämter aus. Darüber hinaus werden in sieben Referaten der Abteilung Fragen der Abfallvermeidung und -verwerung, der Luftreinhaltung, der Lärmbekämpfung, der Anlagensicherheit, der Störfallvorsorge, des Immissionsschutzes, der Gentechnologie und der Abfallwirtschaft einschließlich Altlasten bearbeitet. Dieses äußerst anspruchsvolle Aufgabenspektrum wird durch ein multidisziplinäres Team von rd. 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet.

Der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters der Abteilung 3 ist mit einer Juristin oder einem Juristen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes zu besetzen.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste, sehr erfahrene und vielseitig verwendbare Persönlichkeit mit hervorragender juristischer, auch vertiefter wissenschaftlicher Qualifikation auf dem Gebiet des Umweltrechts und ausgeprägtem politischem Einfühlungs-

vermögen. Langjährige Verwaltungserfahrung in Führungspsitionen und eine nachgewiesene besondere Verwendungsbreite sind bei einer Bewerbung Voraussetzung. Der Dienstposten erfordert in hohem Maße die Befähigung und die Bereitschaft, die Leitung des Hauses politisch vertrauensvoll zu beraten.

Bevorzugt werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter oder in vergleichbaren herausgehobenen Spitzenpositionen im allgemeinen Verwaltungsdienst bewährt haben. Dabei ist von Vorteil, wenn eine solche Qualifikation auf verschiedenen Dienstposten, davon auch in einem Umweltressort, nachgewiesen werden kann.

Erwartet werden nachweisbar vertiefte Kenntnisse der Umwelt-Bundes- und Europapolitik sowie Engagement, Zielstrebigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit, ein hohes Maß an Flexibilität, ausgeprägtes Verhandlungsgeschick und sehr gute Kommunikationsfähigkeiten.

Zur weiteren Umsetzung der Maßnahmen der Verwaltungsreform wird eine Persönlichkeit mit Führungskompetenz, Durchsetzungsvermögen und einer besonders ausgeprägten Befähigung zur Menschenführung gesucht. Darüber hinaus wird die Bereitschaft zur konstruktiven Umsetzung der im MU eingeführten Führungsleitlinien erwartet.

Der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung sollte vorhanden sein.

Der Dienstposten erfordert im Hinblick auf den außerordentlich hohen Arbeitsanfall und die für seine Bewältigung erforderlichen vielfältigen Abstimmungsprozesse ein hohes Maß an zeitlicher Verfügbarkeit. Der Dienstposten ist daher nicht teilzeitgeeignet.

Das Niedersächsische Umweltministerium fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen und ist bestrebt, den Anteil an Frauen bei der Besetzung höherwertiger Stellen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **bis zum 10. 8. 2007** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Nachweise zur Qualifikation) und mit der Einverständniserklärung zur Einsicht in Ihre Personalakte an Herrn Staatssekretär Dr. Christian Eberl, Niedersächsisches Umweltministerium, Archivstraße 2, 30169 Hannover, zu richten. Als Ansprechpartner stehen Herr Dr. Christian Eberl, Tel. 0511 120-3307, oder Frau Ministerialdirigentin Ulla Ihnen, Tel. 0511 120-3325, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 790

Bei der Samtgemeinde Landesbergen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachgebietsleitung in der Ordnungsverwaltung

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Sachgebietsleitung des gesamten Bereichs der Ordnungsverwaltung mit den Schwerpunkten

- öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- Brand- und Zivilschutz,
- Einwohnermeldewesen,
- Personenstandswesen,
- Kultur und Sport,
- Kindergärten und Schulen.

Gesucht wird eine qualifizierte Führungspersönlichkeit, die mit umfassendem Fachwissen, Einsatzfreude und hoher Motivation in der Lage ist, das Sachgebiet i. S. eines modernen Dienstleistungsunternehmens vor allem bürgernah zu führen.

Erwartet werden:

- ausgeprägtes Engagement, hohe Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- kooperative Mitarbeiterführung und Teamfähigkeit,
- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Entscheidungsfreudigkeit und Durchsetzungsvermögen.

Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen nach BesGr. A 11 oder im Beschäftigtenverhältnis nach EntgeltGr. 10 TVöD. Voraussetzung ist die Befähigung für den allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienst oder der Abschluss als Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II).

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. 8. 2007 erbeten an den Bürgermeister der Samtgemeinde Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 791

Neuerscheinungen

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 325. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2007, 111,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 791

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 128. Ergänzungslieferung, Stand: April 2007, 101,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 791

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 70. Aktualisierung, Stand: 1. Juni 2007, 73,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 791

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 14. Aktualisierung, Stand: Juni 2007, Loseblattwerk-Ordner, 87,50 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 791

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 86. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2007. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 791

Scheuring/Lang, **Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G)**, Kommentar. 155. Ergänzungslieferung, Stand: 1. April 2007. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 791

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfevorschriften**, Kommentar. 94. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2007, 212 Seiten, 54,20 EUR. Gesamtwerk: 3 672 Seiten, 126,80 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

— Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 791

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 25. Ergänzungslieferung, 334 Seiten, 130,44 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 791

Thiele, Niedersächsische Gemeindeordnung, 8. überarbeitete Auflage, 496 Seiten, kartoniert, 49,90 EUR. ISBN: 978-3-555-20313-3. Kommunale Schriften für Niedersachsen.

Die Niedersächsische Gemeindeordnung hat in den letzten beiden Jahren zahlreiche Veränderungen erfahren wie z. B. die Verlängerung der Amtszeit für Bürgermeister, die Ablösung des Besetzungsverfahrens nach d'Hondt durch das nach Hare-Niemeyer und den Wechsel vom kameralistischen auf den Rechnungsstil der doppelten Buchführung. Außerdem ist das niedersächsische Kommunalverfassungsrecht den Veränderungen im Aufbau der Landesverwaltung, insbesondere der Auflösung der Bezirksregierungen, sowie der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern durch den TVön angepasst worden. Alle bis zum März 2007 erfolgten gesetzlichen Änderungen und sonstigen Entwicklungen, auch in der Rechtsprechung, werden in der Neuauflage berücksichtigt.

- Nds. MBl. Nr. 30/2007 S. 791

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten